

Betriebssatzung des Kommunalservice Itzehoe

in der Fassung des V. Nachtrages, der am 02.12.2017 in Kraft getreten ist

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO SH) wurde nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.1999 sowie den durch die Ratsversammlung am 11.11.1999, 23.06.2005, 20.11.2007, 28.02.2008, 25.09.2014 und 16.11.2017 beschlossenen Nachträgen folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Bereiche Stadtentwässerung und Bauhof.
2. Der Bereich Stadtentwässerung nimmt die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die Aufgaben zu Indirekteinleitungen nach dem Landeswassergesetz für die Stadt Itzehoe sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge wahr und schafft die dazu erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen.
3. Zu den Aufgaben des Bereiches Bauhof gehören die Durchführung von Pflege-, Reinigungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten an den städtischen Verkehrs- und Grünanlagen und den Spiel-, Sport- und Freizeitflächen. In diesem Zusammenhang betreibt der Bauhof die städtische Kompostierungsanlage.

Der Bauhof wickelt verantwortlich die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Itzehoe ab. Ferner werden nach Vorgaben Aufgaben zur Verkehrsführung, zur Gefahrenabwehr, zu den Märkten und Veranstaltungen der Stadt ausgeführt.

Der Bauhof reinigt und unterhält die öffentlichen Toiletten. Er ist für die Pflege- und Unterhaltung des Stördeiches des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Itzehoe verantwortlich.

4. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

Der Eigenbetrieb kann sich auch an Gesellschaften beteiligen, die diesem Zweck dienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ratsversammlung (§ 28 Abs. 1 Nr.18 GO).

Seite - 2 -

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung 'Kommunalservice Itzehoe'.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.000 EUR.

§ 4

Werkleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.
2. Der/die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.
3. Dienstvorgesetzte/r des/r Werkleiters/in ist der/die Bürgermeister/in.
4. Es gilt § 65 der Gemeindeordnung.

§ 5

Aufgaben des/r Werkleiters/in

1. Der/Die Werkleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der/die Werkleiter/in die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Stadtentwicklungsausschusses, des Hauptausschusses und die Entscheidungen des/r Bürgermeisters/in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führen.

- 3 -

3. Die laufende Betriebsführung obliegt dem/der Werkleiter/in. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz und zur Schulung des Personals notwendig sind.

Es gehören insbesondere auch dazu die Umsetzung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Sonderkundenverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen, die Beschaffung sämtlicher für den wirtschaftlichen Betrieb und den reibungslosen Geschäftsablauf notwendigen Güter und Vorräte im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der/Die Werkleiter/in hat den Stadtentwicklungsausschuss und den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
5. Der/Die Werkleiter/in hat dem Stadtentwicklungsausschuss und dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und mindestens halbjährliche Zwischenberichte zuzuleiten.
6. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Stadtentwicklungsausschuss zuständig sind, hat der/die Werkleiter/in die Entscheidung des/r Bürgermeisters/in gemäß § 65 Abs. 4 GO SH einzuholen. Der/Die Bürgermeister/in hat unverzüglich die Gründe für seine/ihre Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung bzw. dem Stadtentwicklungsausschuss mitzuteilen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, des/der Bürgermeisters/in oder des Stadtentwicklungsausschusses herbeizuführen sind. In diesen Fällen ist der/die Werkleiter/in mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
3. Der/Die Werkleiter/in ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner/ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

4. Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.
Die von dem/der Werkleiter/in mit seiner/ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen im Vertretungsfall mit 'In Vertretung'.

Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind unter dem Kopfbogen "Stadt Itzehoe" - "Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin" - zu führen.

5. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit des/r Werkleiters/in fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit des/der Werkleiters/in, ist nach § 64 Abs. 2 GO SH zu verfahren.

§ 7

Aufgaben des/r Bürgermeisters/in

1. Der/Die Bürgermeister/in hat ein Informationsrecht über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Insbesondere technische und wirtschaftliche Besonderheiten sind ihm/ihr unverzüglich mitzuteilen.
2. Der/Die Bürgermeister/in nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und die Zwischenberichte zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
3. Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
4. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalmaßnahmen im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe.
5. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über folgende Maßnahmen (s. § 28 GO), soweit sie für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung sind und nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe festgelegten Beträge nicht übersteigen:
 - die Niederschlagung von Forderungen,
 - den Erlass von Forderungen, auch im Wege des Vergleichs,
 - den Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen (Miete, Pacht oder sonstige Nutzung),
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die den Kommunalservice Itzehoe dienen,
 - die Entscheidung über die Einleitung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen.
6. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Hingabe von Darlehen, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe.

7. Der/Die Bürgermeister/in trifft Entscheidungen gemäß § 5 Ziff. 6 dieser Satzung.
8. Der/Die Bürgermeister/in gibt die Vertretungsbefugnisse örtlich bekannt (§ 4 Abs. 3 EigVO).

§ 8

Stadtentwicklungsausschuss

1. Für den Eigenbetrieb ist der Stadtentwicklungsausschuss zuständig. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung sowie durch die Betriebssatzung bestimmt.
2. Der/Die Werkleiter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses teil. Er/Sie ist verpflichtet, dem Stadtentwicklungsausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Stadtentwicklungsausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Stadt Itzehoe.

§ 9

Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses

1. Der Stadtentwicklungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Satzung übertragen sind.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss kann von dem/der Werkleiter/in alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; der/die Werkleiter/in soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
3. Zur Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses gehören:
 - 3.1 die Kenntnisnahme von
 - a) Zwischenberichten gem. § 18 der EigVO SH,
 - b) besonderen innerbetrieblichen Maßnahmen, die von dem/der Werkleiter/in für erforderlich gehalten werden,
 - c) allen Prüfungsberichten,
 - 3.2 die Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Ratsversammlung gehören,

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3.3 | die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn nicht der billigste Bieter den Zuschlag erhält und die Ansätze des genehmigten Vermögensplans um mehr als überschritten werden, | 50.000 EUR |
| 3.4 | die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes mindestens um überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplans, | 50.000 EUR |
| 3.5 | die Entscheidungen über Beschwerden gegen Maßnahmen des/der Werkleiters/in. | |

§ 10

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO SH und § 5 EigVO SH zuständig ist oder gemäß § 27 GO SH die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

§ 11

Vergütungsoffenlegung

Für die Darstellung im Anhang zum Geschäftsbericht sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Stadtentwicklungsausschusses in ihrer Eigenschaft als Werkausschuss zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Ausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied der Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebs handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Abs. 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

Seite - 7 -

§ 12**Organisation des Eigenbetriebes**

Der/Die Werkleiter/in stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Er/Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO SH).

§ 13**Inkrafttreten**

1. Diese Betriebssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke vom 01. April 1998 außer Kraft.

Itzehoe, 22.07.1999

Stadt Itzehoe
Bürgermeister

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Es setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung und den Nachtragssatzungen I bis V. Die Originalfassungen können beim Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, eingesehen werden.)